

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Ina Lenke, Miriam  
Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/8435 –**

**Frauen- und Kinderschutzhäuser in Deutschland****Vorbemerkung der Fragesteller**

Vor allem im häuslichen Bereich sind Frauen und Mädchen besonders oft körperlicher oder seelischer Gewalt ausgesetzt. Jede siebente deutsche Frau ist Opfer von Gewalt in ihrer Beziehung, unter den Frauen, die aus der Türkei stammen, ist es jede dritte. Rund 40 000 Frauen im Jahr in der Bundesrepublik Deutschland suchen vor ihren gewalttätigen Männern Zuflucht in Frauenhäusern. Der „Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ (Bundestagsdrucksache 16/6584) sieht ein Bündel von Maßnahmen gegen häusliche Gewalt vor. An einer verlässlichen Finanzierung von Schutzräumen fehlt es allerdings.

Die Regelungen der Finanzierung der rund bundesweit 400 Frauenhäuser variiert je nach Bundesland und Kommune. Während in Schleswig-Holstein die Finanzierung aufgrund eines Landesgesetzes erfolgt, bzw. in Thüringen aufgrund eines Landesgesetzes i. V. m. einer Rechtsverordnung, erhalten Frauenhäuser in anderen Ländern Landes- und kommunale Mittel auf freiwilliger Basis. Darüber hinaus wird die Arbeit der Frauenhäuser durch Eigenmittel und Spenden finanziert. Verlässliche Zuwendungen an die Frauenhäuser würden Frauenhäusern Planungssicherheit bieten. Je nach Kostenart (Investitions-, Bereitstellungs-, Personal- und Lebenshaltungskosten) sind unterschiedliche Finanzierungsmöglichkeiten denkbar. Kontrovers diskutiert wurde in der Vergangenheit die Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung, sei es aufgrund eines Bundesgesetzes oder einer Vereinbarung zwischen den Bundesländern.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt hat im Rahmen ihrer 20. Sitzung am 21. September 2005 eine Unterarbeitsgruppe beauftragt, die bei der Anwendung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bestehenden Praxisprobleme für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, zu sichten und Models of good practice für die Lösung zusammenzustellen. In ihrem Schulungsangebot „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“ zur Qualifizierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das die Bundesagentur für Arbeit derzeit neu konzipiert, ist ein verpflichtendes voraussichtlich 18-stündiges Modul „Handlungsfeld Gender“ vorgesehen, in dem die Situation gewaltbetroffener Frauen behandelt wird.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorschläge für die Schaffung einer bundeseinheitlichen Grundlage für die Finanzierung von Frauenhäusern und sonstigen Schutträumen?

Die Bundesregierung misst der Arbeit der Frauenhäuser und sonstigen Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder sehr große Bedeutung bei. Die Entwicklungen gerade im Bereich der häuslichen Gewalt zeigen, dass die Unterstützungseinrichtungen wie Frauenhäuser, Notrufe, Beratungsstellen, Zufluchtswohnungen nicht nur weiter notwendig sind, sondern dass sie stärker denn je nachgefragt werden. Es ist ein Erfolg der Politik der Bundesregierung und auch der Länder, dass die verbesserte Rechtslage immer mehr Frauen ermutigt, sich aus einer gewalttätigen Beziehung zu lösen.

Diese Frauen brauchen eine qualifizierte Beratung und Unterstützung. Viele benötigen darüber hinaus eine sichere und betreute Unterkunft, denn es gibt Fälle, in denen die subjektive und objektive Gefährdung der betroffenen Frauen durch den gewalttätigen Partner zu groß ist, um in der Wohnung bleiben zu können, wie im Gewaltschutzgesetz vorgesehen. Betroffene Frauen und Kinder sind darauf angewiesen, eine gute Beratung und eine sichere Zuflucht zu erhalten.

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, bedürfen Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie andere Einrichtungen zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und Kinder einer angemessenen und verlässlichen Finanzierung (vgl. auch Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen).

Auch im Interesse des Kinderschutzes erscheint eine verlässliche Finanzierung der Zufluchtseinrichtungen für von häuslicher Gewalt betroffener Frauen und Kinder dringend geboten. Aus wissenschaftlichen Studien ist bekannt, dass Kinder erheblich unter den Folgen häuslicher Gewalt leiden, sowohl wenn sie selbst Misshandlungen erleiden als auch, wenn sie Gewalt an der Mutter mit erleben müssen (vgl. Kavemann/Kreyssig 2006, Strasser 2001). Daher ist es für Kinder wichtig, mit ihrer Mutter der häuslichen Gewalt entfliehen zu können und einen Schutzort zu finden, wo sowohl die Mutter als auch die Kinder vor weiterer Gewalt sicher sind, wo sie unterstützt werden, das Erlebte zu verarbeiten und neue Lebensperspektiven entwickeln zu können.

Die Finanzierung der Frauenhäuser und sonstigen Zufluchtseinrichtungen und Unterstützungsangebote ist grundsätzlich Sache der Länder und Kommunen, die hierbei unterschiedliche Wege verfolgen. Fragen der finanziellen Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern und Frauennotrufen werden in ihren unterschiedlichen Aspekten kontinuierlich in der seit dem Jahr 2000 bestehenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend thematisiert. Es existiert derzeit aber keine Empfehlung oder abgestimmte Haltung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt zur Frage einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Grundlage für die Frauenhausfinanzierung.

Zu den spezifischen Fragen und Problemstellungen der Frauenhausfinanzierung hat sich 2006 eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Frauenhauskoordinierungsstelle und der Zentralen Informationsstelle für Autonome Frauenhäuser (ZIF) gebildet. Diese AG der autonomen und verbündeten Frauenhäuser bereitet derzeit eine gemeinsame Positionierung zu Fragen der Finanzierung des Hilfennetzes von Schutzhäusern und verbundenen Hilfsangeboten vor; diese liegt jedoch noch nicht vor. Die dort gesammelten und aufbereiteten Problemanzeigen und Lösungsvorschläge sollen von der Frauenhauskoordinierung in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt eingebracht und dort mit dem Bund und den Vertretungen der Länder besprochen werden.

Gegenwärtig gibt es in der Bundesregierung keine Überlegungen für eine bundeseinheitliche Finanzierungsgrundlage.

2. Welche verfassungsrechtlichen Grenzen sieht die Bundesregierung für eine bundesgesetzliche Regelung und die daraus folgenden Fragen der Finanzierung durch Bund, Länder oder Kommunen?

Der Bund könnte die Einrichtung und Finanzierung von Frauenhäusern nur regeln, wenn die öffentliche Fürsorge (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) betroffen wäre. Andere Kompetenztitel sind nicht einschlägig. In diesem Fall müsste zudem eine bundeseinheitliche Regelung i. S. des Artikels 72 Abs. 2 GG erforderlich sein. Ob der Bund zu einer gesetzlichen Regelung befugt wäre, ließe sich aber erst bei Vorliegen eines konkreten Gesetzentwurfs beurteilen.

Nach der Grundregel des Artikels 104a Abs. 1 GG folgt die Finanzierungszuständigkeit der Verwaltungszuständigkeit. Diese liegt grundsätzlich bei den Ländern (Artikel 83 GG). Danach ist hier ein Grund für eine Finanzierungszuständigkeit des Bundes nicht ersichtlich.

3. Welche aktuellen Erkenntnisse über Finanzierungsregelungen der Länder in Verbindung mit der Finanzierungspraxis der Kommunen und Kreise mit Blick auf
  - a) die rechtlichen Grundlagen,
  - b) die Voraussetzungen einer Förderung,
  - c) die Art der Finanzierung,
  - d) den Umfang der Leistungen,
  - e) die Bemessungsgrundlagen,
  - f) den Anspruch auf Zuwendung,
  - g) weitere Besonderheitenin den einzelnen Bundesländern liegen der Bundesregierung vor, und wie beurteilt sie diese?

Der Bundesregierung liegt keine aktuelle und detaillierte Übersicht über die Finanzierungsregelungen der einzelnen Länder und über die unter a bis g genannten Aspekte vor.

Bekannt ist, dass es unterschiedliche Formen der finanziellen Sicherung gibt: In Schleswig-Holstein z. B. erfolgt die Finanzierung nach Maßgabe eines Landesgesetzes. In anderen Ländern erhalten Frauenhäuser bzw. ihre Träger Mittel durch die Landesregierungen und Kommunen in Form von freiwilligen Leistungen z. B. auf der Grundlage von Förderrichtlinien. Eine weitere Finanzierung erfolgt über sozialrechtliche Leistungsansprüche der zufluchtsuchenden Frauen, insbesondere in Form von Tagessätzen auf der Grundlage des SGB II bzw. SGB XII, sowie – zu einem geringeren Anteil – aus Eigenmitteln oder Realisierung von Unterhaltsansprüchen zufluchtsuchender Frauen. Die Arbeit der Frauenhäuser wird außerdem durch Eigenmittel der Träger und Spenden finanziert.

4. Inwieweit handelt es sich bei der jeweiligen Landesförderung um eine Projekt- oder institutionelle Förderung?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Welche Kriterien wie etwa die Platzzahl für Frauen und Kinder, die durchschnittliche Belegung, die durchschnittliche Aufenthaltsdauer oder andere liegen der Landesfinanzierung jeweils zugrunde, und welche Kosten werden vorrangig über Landesmittel finanziert?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Kostenstrukturen der Frauen- und Kinderschutzhäuser vor mit Blick auf
  - a) Investitionskosten,
  - b) Bereitstellungskosten,
  - c) Personalkosten und
  - d) Lebenshaltungskosten?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Inwieweit gibt es Qualitätsstandards für Frauen- und Kinderschutzhäuser in den Bundesländern, und wie würde die Bundesregierung die Vereinbarung von bundesweiten Qualitätsstandards beurteilen?

Der Bundesregierung liegen aus den o. g. Gründen keine Erkenntnisse dazu vor, inwieweit seitens der Bundesländer z. B. im Rahmen ihrer Förderung Qualitätsstandards für Frauen- und Kinderschutzhäuser festgelegt oder mit den Trägern vereinbart werden und auf welche Merkmale (z. B. Aufgabenprofil, personelle und räumliche Ausstattung, Erreichbarkeit etc.) sich diese beziehen.

Schon seit einigen Jahren findet – u. a. im Rahmen der bundesweiten Vernetzungsarbeit der Frauenhäuser durch die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Frauenhauskoordinierungsstelle – ein Diskussionsprozess über die (Weiter-)Entwicklung fachlich gesicherter Grundsätze der Beratung von Frauen im Bereich häusliche Gewalt statt, der aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich zu begrüßen ist (vgl. hierzu z. B. die auf der Internetseite der Frauenhauskoordinierung e. V., [www.frauenhauskoordinierung.de](http://www.frauenhauskoordinierung.de), dokumentierten Publikationen und Materialien, z. B. „Fachliche Grundsätze für die Beratung von Frauen im Bereich häuslicher Gewalt vom 18. Juni 2002“ sowie Aufgabenprofil „Frauenhaus“ – Hinweise zur Aufgaben- bzw. Leistungsbeschreibung „Frauenhaus (Juli 2002)“).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt diese wichtige Entwicklung unter anderem dadurch, dass es die bundesweite Vernetzung der Frauenhäuser finanziell absichert. Die Bildung von bundesweiten Netzwerken ist nicht nur für Informationsfluss und Lobbyarbeit entscheidend, die Netzwerke dienen auch der Qualitätssicherung und weiteren Entwicklung von professionellen Standards in den Einrichtungen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird im Rahmen seiner Zuständigkeiten sein Engagement durch die Finanzierung der bundesweiten Vernetzungsstelle der Frauenhäuser fortsetzen. Zudem werden regelmäßige Vernetzungstreffen und Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen der Unterstützungseinrichtungen vom BMFSFJ finanziert.

In einer Diskussion über Qualitätsstandards für Frauenhäuser muss aus Sicht der Bundesregierung berücksichtigt werden, dass sich das Aufgabenprofil, die Leistungen und das Selbstverständnis von Frauen- und Kinderschutzhäusern im steten Wandel befinden und dass in den letzten 10 Jahren, insbesondere durch Modelle der Intervention und institutionenübergreifenden Kooperation bei häuslicher Gewalt und im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz, neue

Aufgaben, aber auch neue Angebotsformen zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern entstanden sind. Diese zeigen im Bundesgebiet sehr unterschiedliche Ausprägungen.

Grundsätzlich ist es jedenfalls aus Sicht der Bundesregierung zu begrüßen, wenn unter Berücksichtigung der genannten Aspekte bundesweit die Diskussion von Qualitätsstandards für die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern unter Einbeziehung von Einrichtungs- und Kostenträgern fortgesetzt und vertieft wird.

8. Inwieweit gibt es wissenschaftliche Studien bzw. eine Evaluierung von Frauen- und Kinderschutzhäusern?

Eine vollständige Übersicht hierzu liegt der Bundesregierung nicht vor.

Soweit das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der Vergangenheit modellhafte Ansätze der Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern gefördert hat, wurden diese jeweils wissenschaftlich begleitet; die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung wurden publiziert.

Exemplarisch seien genannt die wissenschaftliche Begleitung des ersten Berliner Frauenhauses (Hagemann-White, Carol; Kavemann, Barbara et al., „Hilfen für misshandelte Frauen“, Band 124 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit, 1981) sowie die Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG), die 2004 unter dem Titel „Gemeinsam gegen häusliche Gewalt – Kooperation, Intervention, Begleitforschung veröffentlicht wurden (vgl. <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=20562.html>).

9. Welche Informationsangebote gibt es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit mit Blick auf erwerbsfähige hilfebedürftige Frauen und Kinder, die sich in einem Frauenhaus aufhalten, und in welchem Umfang werden diese Angebote wahrgenommen?

Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihrem Intranet eine umfangreiche Arbeitshilfe mit dem Titel „Fragen und Antworten zur besonderen Situation gewaltbetroffener Frauen“ eingestellt. Gegenstand dieser Arbeitshilfe sind unter anderem Themen wie „Finanzielle Soforthilfe bzw. Vorschusszahlungen“, „Wird der Partner von Frauen in Frauenhäusern für Unterhaltskosten herangezogen?“, „Werden die Daten der Frau gegebenenfalls zu ihrem Schutz anonymisiert?“, „Besteht Anspruch auf die Mehrbedarfsleistungen für Alleinerziehende, wenn die Frau zusammen mit ihrem Kind/ihren Kindern Zuflucht im Frauenhaus sucht?“ etc.

Derzeit wird diese Arbeitshilfe aktualisiert und an die aus der bisherigen Umsetzungspraxis gewonnen Erkenntnisse angepasst. So wird unter anderem klar gestellt, dass bei der Verfolgung von übergegangenen Unterhaltsansprüchen zum Schutze der Frau und ihrer Kinder im Einzelfall von der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vorübergehend abgesehen werden kann.

Daneben hat sich die Bundesagentur für Arbeit an der Unterarbeitsgruppe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt beteiligt, in der die bei der Anwendung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II bestehenden Praxisprobleme im Hinblick auf konkrete Lösungsvorschläge diskutiert wurden. Die entstandene Broschüre „Models of good practice bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen“ wird in Kürze gemeinsam mit dem aktualisierten Fragen-Antworten-Katalog den Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeitern der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zur Verfügung gestellt (vgl. hierzu auch Antwort zu Frage 10).

Der Umfang der Inanspruchnahme dieses Informationsangebotes kann technisch nicht nachvollzogen werden. Daher kann keine Aussage über das Ausmaß der Nutzung getroffen werden.

Darüber hinaus werden in Schulungen von Integrationsfachkräften Gesprächs- und Beratungskompetenzen vermittelt, mit denen die Mitarbeitenden auf die besondere Situation der von Gewalt betroffenen Frauen reagieren können. Ergänzend können spezielle Kenntnisse zur Thematik „Frauenhaus“ erworben werden.

10. Wann und mit welchem Ziel sollen die Models of good practice 2008 wieder auf die Tagesordnung der Unterarbeitsgruppe Häusliche Gewalt gesetzt werden?

Eine von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt beauftragte Unterarbeitsgruppe hat für die bei der Anwendung des SGB II bestehenden Praxisprobleme für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffenen sind, Models of good practice zusammengestellt, die im Januar 2008 durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Internet sowie als Broschüre veröffentlicht worden sind (vgl. <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=106284.html>). Mit diesen Handlungsempfehlungen sollen die Arbeit der Frauenhäuser wie auch der Bundesagentur für Arbeit und der Kommunen erleichtert und die Situation der von Gewalt betroffenen Frauen verbessert werden.

Es ist beabsichtigt, die „Models of good practice bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen“ erneut zu besprechen, sobald seitens der Mitglieder der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein entsprechender Bedarf angemeldet wird.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheit der Personendaten bei der Software A2LL bzw. VerBIS (Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem) mit Blick auf von Gewalt betroffene hilfesuchende Frauen und deren Schutz vor Kontaktaufnahme durch den Ehemann?

Die Sicherheit persönlicher Daten wird über einen Schutz der Personendaten in der zentralen Personendaten-Verwaltung (zPDV) gewährleistet. Dabei kommt eine analoge Anwendung des Zeugenschutzprogramms der Bundesregierung zum Einsatz, die eine vollständige Sperrung betroffener Personendatensätze bei der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht. Das System verhält sich bei einer Suchanfrage neutral, das heißt, es wird auch kein Vorhandensein eines Datensatzes angezeigt. Darüber hinaus sind alle A2LL- und VerBIS Anwender und Anwenderinnen dem Datenschutz verpflichtet. Diese Verpflichtung beinhaltet, dass personenbezogene Daten, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekannt werden, nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Während über die zentrale Personendaten-Verwaltung in Bezug auf VerBIS ein Datenschutz jederzeit vorgenommen werden kann, ist in Bezug auf A2LL eine Sperrung von Daten nicht möglich, wenn bereits ein Leistungsfall eingegeben wurde. Um jedoch auch die bereits eingegebenen Daten in A2LL zu schützen, besteht die Möglichkeit, bei den Adressangaben anstelle der Straße und der Hausnummer der Leistungsempfängerin nur ein Postfach, beispielsweise das des Frauenhauses, anzugeben.

12. Welche Möglichkeiten der Sicherung des Lebensunterhalts für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder gibt es bei solchen Frauen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben (Studierende, Schülerinnen, Asylbewerberinnen), aber dennoch hilfebedürftig sind oder aber sich einen Frauenhausaufenthalt nicht leisten können?

Soweit eine Frau, die grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, weil ihre Ausbildung dem Grunde nach dem BAföG oder den §§ 60 bis 62 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig ist, oder weil sie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anspruchsberechtigt ist, von Gewalt betroffen ist, muss geprüft werden, ob die Kosten für den Aufenthalt im Frauenhaus nach dem jeweils einschlägigen Gesetz übernahmefähig sind. Soweit dies nicht möglich ist, ist eine Übernahme der Kosten für die Unterbringung im Frauenhaus bei Anerkennung eines besonderen Härtefalls nach den Regelungen des SGB II bzw. des SGB XII möglich.

Asylbewerberinnen erhalten zunächst für 48 Monate Leistungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltsbedarfs und die unaufschiebbaren medizinischen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, soweit sie nicht über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen. Danach erhält diese Personengruppe nach § 2 AsylbLG Leistungen entsprechend den Vorschriften SGB XII. Die besondere Lebenslage der Leistungsberechtigten findet Berücksichtigung im Rahmen des Vollzugsermessens der zuständigen Behörden vor Ort. Spezielle bundesgesetzliche Vorschriften für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder gibt es nicht. BAföG-Ansprüche von Studierenden und Schülerinnen werden durch einen Aufenthalt in einem Frauenhaus nicht berührt.

Darüber hinaus können Frauen und Kindern im Einzelfall zivilrechtliche Unterhaltsansprüche zustehen, die erforderlichenfalls im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufig geregelt werden können (§ 644 ZPO).

13. Wie können sich von Gewalt betroffene Frauen, die sich in Frauenhäusern aufhalten, über mögliche Leistungen nach dem SGB II auch im Verhältnis zu Unterhaltszahlungen oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) informieren?

In der Praxis der Frauenhausarbeit übernehmen häufig die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses eine erste Beratung der Frauen im Hinblick auf mögliche Leistungsansprüche und geben praktische Hilfestellungen bei der Antragstellung.

Von Gewalt betroffene Frauen, die sich in Frauenhäusern aufhalten, können sich beim zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende über mögliche Leistungen nach dem SGB II informieren. Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass Frauen, die Zuflucht in einem Frauenhaus suchen, dort auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, so dass der für den Ort des Frauenhauses maßgebende Träger zuständig wird.

Die Leistungssachbearbeitung des Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist sprachfähig dazu, in welchem Verhältnis die SGB-II-Leistungen zu Unterhaltszahlungen oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz stehen. Daneben besteht die Möglichkeit für betroffene Frauen wie auch Frauenhausmitarbeiterinnen, sich eigenständig im Internet der Bundesagentur für Arbeit zu informieren ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de), home > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitslosengeld II, u. a. zu den Paragraphen 5, 9, 11, 19, 20, 21, 22).

Frauen, die sich mit ihrem Kind in einem Frauenhaus aufhalten, können sich bei der Unterhaltsvorschussstelle (UV-Stelle) am Ort des Frauenhauses beraten lassen und dort den Antrag auf Unterhaltsvorschuss abgeben. Damit der Schutz

der Frau und des Kindes gewährleistet ist und keine Rückschlüsse auf den Aufenthalt der Frau und des Kindes aufgrund der Tätigkeit der UV-Stelle am Ort des Frauenhauses möglich sind, übersendet die UV-Stelle am Ort des Frauenhauses den von ihr aufgenommenen Antrag unverzüglich an die UV-Stelle am bisherigen Wohnort und unterstützt die UV-Stelle am Wohnort bei der Sachaufklärung. Auch wenn die Frau nicht beabsichtigt, die bisherige Wohnung beizubehalten und zu benutzen, bleibt die UV-Stelle am Ort der bisherigen Wohnung zuständig. Sie leitet auch das Rückgriffsverfahren gegen den Vater ein.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 18 (Unterstützung nach dem Beratungshilfegesetz) verwiesen.

14. Inwieweit gibt es bei dem jeweils zuständigen Leistungsträger im Hinblick auf intensivere Erstgespräche und -beratungen einen konkreten, festen und vor allem geschulten Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin für gewaltbetroffene Frauen?

Die Ausgestaltung der Abläufe bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende wurde vom Gesetzgeber in die Verantwortung der regionalen Akteure gelegt, weshalb diese unterschiedlich gestaltet sind. Im bereits erwähnten Arbeitspapier „Models of good practice“, an dessen Erstellung die Bundesagentur für Arbeit beteiligt war, wird die Benennung einer festen Ansprechperson sowohl in der Leistungssachbearbeitung wie auch im Markt- und Integrationsbereich als gute Praxis vorgestellt.

Die Qualifizierung der persönlichen Ansprechpartner und -partnerinnen und Fallmanager und -managerinnen liegt in der Umsetzungsverantwortung der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende; über Zeitpunkt und Umfang der Mitarbeiterqualifizierung sowie den jeweiligen Anbieter entscheidet deren Geschäftsführung. Zu den organisatorischen Vorkehrungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Bezug auf den Personenkreis der von Gewalt betroffenen Frauen liegen der Bundesregierung keine systematischen Erkenntnisse vor. In den Arbeitsgemeinschaften stehen Integrationsfachkräfte als Ansprechpartner für das örtliche Frauenhaus zur Verfügung. Die Entscheidung, von Gewalt betroffene Frauen als eigene Zielgruppe zu definieren und beispielsweise die Wahl einer Beraterin zu ermöglichen, unterliegt der Umsetzungsverantwortung der Arbeitsgemeinschaften. Aus Sicht der Bundesregierung sind vor allem die Akteure vor Ort gefordert, in Kooperation und Austausch zu treten, um die Kompetenz und Sensibilität der Integrationsfachkräfte zum Thema Gewalt gegen Frauen zu stärken.

Ebenso in der Zuständigkeit der regionalen Akteure liegt die Rekrutierung und Qualifizierung des Personals. Zum Teil wurden feste Ansprechpartner benannt, um den spezifischen Problematiken besser gerecht zu werden.

Die geplante Qualifizierung im Rahmen des beschäftigungsorientierten Fallmanagements kann unterstützend in der Schulung der Fallmanager und anderer Integrationsfachkräfte eingesetzt werden: Im Pflichtmodul „Handlungsfeld diversity“ in der Aufbauqualifizierung sollen Kriterien für ein geschlechtergerechtes Fallmanagement im Überblick vermittelt und auch die Thematik Frauenhaus behandelt werden.

15. In welchem Umfang sind bei gewaltbetroffenen Frauen Abweichungen von den sonst üblichen Abläufen bei der Antragstellung (z. B. Warten in öffentlichen Wartebereichen, schnellstmöglicher Zugang zu Geld- und ggf. psychosozialen Leistungen) möglich?

Die Organisation der operativen Abläufe liegt im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der jeweiligen Geschäftsführung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Bundesregierung ist daher nicht bekannt, ob spezielle Szenarien für von Gewalt betroffene Frauen entwickelt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der üblichen Terminierung von Beratungsgesprächen ein Warten in öffentlichen Wartebereichen in der Regel nicht notwendig ist. Der schnellstmögliche Zugang zu Geldleistungen kann durch Vorschusszahlungen gewährleistet werden. Die Erbringung psychosozialer Leistungen liegt in der alleinigen Verantwortung der Kommunen. Im Arbeitspapier „Models of good practice“ finden sich verschiedene Anregungen und Empfehlungen, mit deren Umsetzung auf einen schnellen Zugang den Leistungen hingewirkt werden kann.

16. Wie werden Kurzzeitaufenthalte und Wochenendaufenthalte in Frauen- und Kinderschutzhäusern finanziert?

Schutzsuchende Frauen werden von Frauenhäusern im Rahmen ihrer Kapazitäten zunächst grundsätzlich unabhängig von der geplanten Länge des Aufenthaltes und unabhängig von einer vorherigen Klärung der Refinanzierung des Aufenthaltes aufgenommen.

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Länder und Kommunen, für hinreichend finanziell abgesicherte Frauenunterstützungsangebote Sorge zu tragen. Dies betrifft auch die Frage der Kostentragung für von Frauenhäusern bereitgestellte Leistungen.

Aus Berichten der Frauenhauskoordinierung im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt sowie aus weiteren Rückmeldungen der Praxis ist der Bundesregierung bekannt, dass es in einigen Fallkonstellationen teilweise praktische Probleme mit der Refinanzierung von Kurzaufenthalten gibt. In Einzelfällen ist es vorgekommen, dass die Träger der Einrichtungen zur Schließung solcher Finanzierungslücken Eigenmittel eingesetzt haben. Allerdings liegen der Bundesregierung hierzu keine belastbaren quantitativen Erkenntnisse vor. Auch zu dieser Thematik enthält das o. g. Papier „Models of good practice“ Hinweise zu Möglichkeiten der Problemlösung.

17. Welche Zahlen liegen der Bundesregierung in diesem Zusammenhang darüber vor, wie viele von Gewalt betroffene Frauen einen Strafantrag gegen den Mann stellen, und welcher Prozentsatz hiervon den Strafantrag zu einem späteren Zeitpunkt aus welchen Gründen zurückzieht und zu dem Ehemann bzw. Partner zurückkehrt?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele von Gewalt betroffene Frauen einen Strafantrag gegen ihren gegenwärtigen oder früheren Ehe- oder Beziehungspartner stellen.

In den insoweit einschlägigen Statistiken der Rechtspflege, Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik), Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) und Strafverfolgungsstatistik, werden entsprechende Angaben nicht gesondert erfasst. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) gibt es kein Erfassungsmerkmal für den Strafantrag. Die PKS kann deshalb nicht zur Be-

antwortung dieser Frage beitragen. Auch zu der (vom Aspekt Strafantrag unabhängigen) Frage, welcher Prozentsatz der in einer Zufluchtseinrichtung aufgenommenen Frauen zum Ehemann bzw. Partner zurückkehrt, liegen der Bundesregierung keine belastbaren statistischen Erkenntnisse vor. Gewisse Anhaltpunkte gibt insoweit die von der Frauenhauskoordinierung erstellte jährliche Statistik „Frauenhäuser und ihre Bewohnerinnen“, die allerdings nicht alle Frauenhäuser erfasst. Danach kehrten im mehrjährigen Mittel der Jahre 2000 bis 2006 rund 30 Prozent (2006: 29,4 Prozent) der Frauen im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt in die gewaltgeprägte Situation zurück.

18. Welche Möglichkeiten gibt es für von Gewalt betroffene Frauen, finanzielle Unterstützung oder Beratung wahrzunehmen, die sich in einem Frauenhaus aufhalten, keine Unterhaltsleistungen erhalten, und parallel zur Anmietung einer neuen Wohnung noch als Gesamtschuldnerin für einen gemeinsamen Mietvertrag der Ehewohnung bzw. der Wohnung mit dem Partner haften?

Es ist nicht klar ersichtlich, worauf die Fragestellung abzielt. Zum Aspekt der Übernahme von Kosten der bisherigen gemeinsamen Wohnung während eines Aufenthaltes im Frauenhaus nach dem SGB II kann Folgendes gesagt werden:

Der Umzug in ein Frauenhaus ist als Manifestation eines Trennungswillens zu werten, so dass hier regelmäßig von einer dauernden Trennung auszugehen ist. Die Frau gehört demnach nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft ihres Ehemannes, sondern bildet eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Die Entscheidung, wie lange dem in der Wohnung verbliebenen Ehemann die Kosten für die nunmehr unangemessen große Wohnung gewährt werden – und somit die Wohnung erhalten wird –, trifft ebenfalls der kommunale Träger unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

Allgemein gilt für diejenigen, die in einer unangemessen großen oder teuren Wohnung leben: Diese – unangemessenen – Kosten werden in der Regel längstens für sechs Monate übernommen, wenn es den Betroffenen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermietung oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. Sollte allerdings nach Ablauf des 6-Monats-Zeitraumes mangels zur Verfügung stehenden angemessenen anderweitigen Wohnraums ein Umzug nach wie vor nicht möglich oder aus anderen Gründen nicht zumutbar sein, können die höheren Kosten auch länger übernommen werden. Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen übernimmt auf jeden Fall der zukünftige Träger, d. h. die Kommune, wenn sie den Umzug veranlasst hat.

Zum Aspekt des rechtlichen Beratungsbedarfs von gewaltbetroffenen Frauen im Hinblick auf die (zivilrechtliche) Haftung für Mietforderungen etc. werden folgende allgemeine Hinweise gegeben:

Frauen, die von Gewalt betroffen sind und rechtlichen Beratungsbedarf haben, erhalten staatliche Unterstützung nach dem Beratungshilfegesetz.

Danach erhalten Bürgerinnen und Bürger, die die erforderlichen Mittel nicht aufbringen können, Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, wenn keine anderen Hilfsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.

Über die Gewährung von Beratungshilfe entscheidet das Amtsgericht am Wohnsitz des/der Rechtsuchenden. Wenn das Gericht nicht selbst helfen kann, erhält der/die Rechtsuchende bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin nach eigener Wahl. Sucht ein/e bedürftige/r Rechtsuchende/r unmittelbar einen Anwalt auf, um sich beraten zu lassen, kann der Beratungs-

hilfeantrag auch nachträglich gestellt werden. Der/die Rechtsuchende muss für die Beratungshilfe eine Gebühr von 10 Euro bezahlen. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin kann diese Gebühr erlassen. Im Übrigen erhält der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin eine Vergütung aus der Staatskasse.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge, den Opferschutz dadurch zu stärken, dass durch Gewinnabschöpfung erlangte Gelder oder im Rahmen von Strafverfahren verhängte Geldstrafen in Teilen psychosozialen Trägern zugute kommen, die von Gewalt betroffene Frauen und Kinder betreuen?

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Ländern die zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) beschlossen, die gerade auch den Opferschutz in finanzieller Hinsicht weiter stärken, daneben aber auch anderen förderungswürdigen Anliegen Rechnung tragen:

Nach dem an die Nummer 93 RiStBV neu angefügten Absatz 4 hat die Staatsanwaltschaft bei einer Einstellung nach § 153a der Strafprozeßordnung (StPO), bei der die Auflage erteilt wird, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, oder bei der Erklärung der Zustimmung zu einer solchen Einstellung neben spezialpräventiven Erwägungen zu beachten, dass bei der Auswahl des Zuwendungsempfängers insbesondere Einrichtungen der Opferhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Straffälligen- und Bewährungshilfe, Gesundheits- und Suchthilfe sowie Einrichtungen zur Förderung von Sanktionsalternativen und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Nach Nummer 138 Abs. 5 RiStBV hat die Staatsanwaltschaft, wenn sie bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt, Strafaussetzung zur Bewährung oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung zugleich Auflagen und Weisungen vorschlägt, die Vorgaben der Nummer 93 Abs. 4 RiStBV entsprechend zu beachten. Dies gilt gemäß Nummer 176 Abs. 1 RiStBV auch im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens (§ 407 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Darüber hinaus haben die insoweit haushaltsrechtlich betroffenen Länder bereits heute die Möglichkeit, Opferschutzeinrichtungen Teile des Geldstrafeninkommens oder durch Gewinnabschöpfung erlangte Gelder zukommen zu lassen.

